

270

### Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin i. S. des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992

Am 20. Februar 1997 ist im Regierungsbezirk Darmstadt Herr Dr. Samuel Fischmann, Kaiserstraße 32–34, 63065 Offenbach am Main, als Berater i. S. d. o. a. Bestimmung anerkannt worden.

Darmstadt, 20. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
II 15 b 18 h 04/97

StAnz. 10/1997 S. 842

271

### Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin i. S. des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992

Am 21. Februar 1997 ist im Regierungsbezirk Darmstadt Frau Dr. Maria Vetter-Kurtz, Schneckenhofstraße 29, 60596 Frankfurt am Main, als Beraterin i. S. d. o. a. Bestimmung anerkannt worden.

Darmstadt, 21. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
II 15 b 18 h 04/97

StAnz. 10/1997 S. 842

272

GIESSEN

### Genehmigung der „Karl-Böttiger-Stiftung“, Sitz Lich

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 22. Januar 1997 errichtete „Karl-Böttiger-Stiftung“ mit Sitz in Lich mit Stiftungsurkunde vom 13. Februar 1997 genehmigt.

Gießen, 13. Februar 1997

Regierungspräsidium Gießen  
11 – 25 d 04/11 – (1) 48

StAnz. 10/1997 S. 842

273

KASSEL

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbachtal und Hirschhagener Teiche“ vom 29. Januar 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Die nördlich von Hessisch Lichtenau gelegenen Wiesen- und Waldbereiche entlang des Steinbaches und die Hirschhagener Teiche werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Steinbachtal und Hirschhagener Teiche“ liegt in den Gemarkung Hessisch Lichtenau und der Stadt Hessisch Lichtenau im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 28,0 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das an seltenen Tier- und Pflanzenarten reiche Waldwiesenbachtal des Steinbaches, die Hirschhagener Teiche und die angrenzenden Waldbereiche zu erhalten, zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiterzuentwickeln.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. stehendes oder liegendes Totholz zu entfernen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

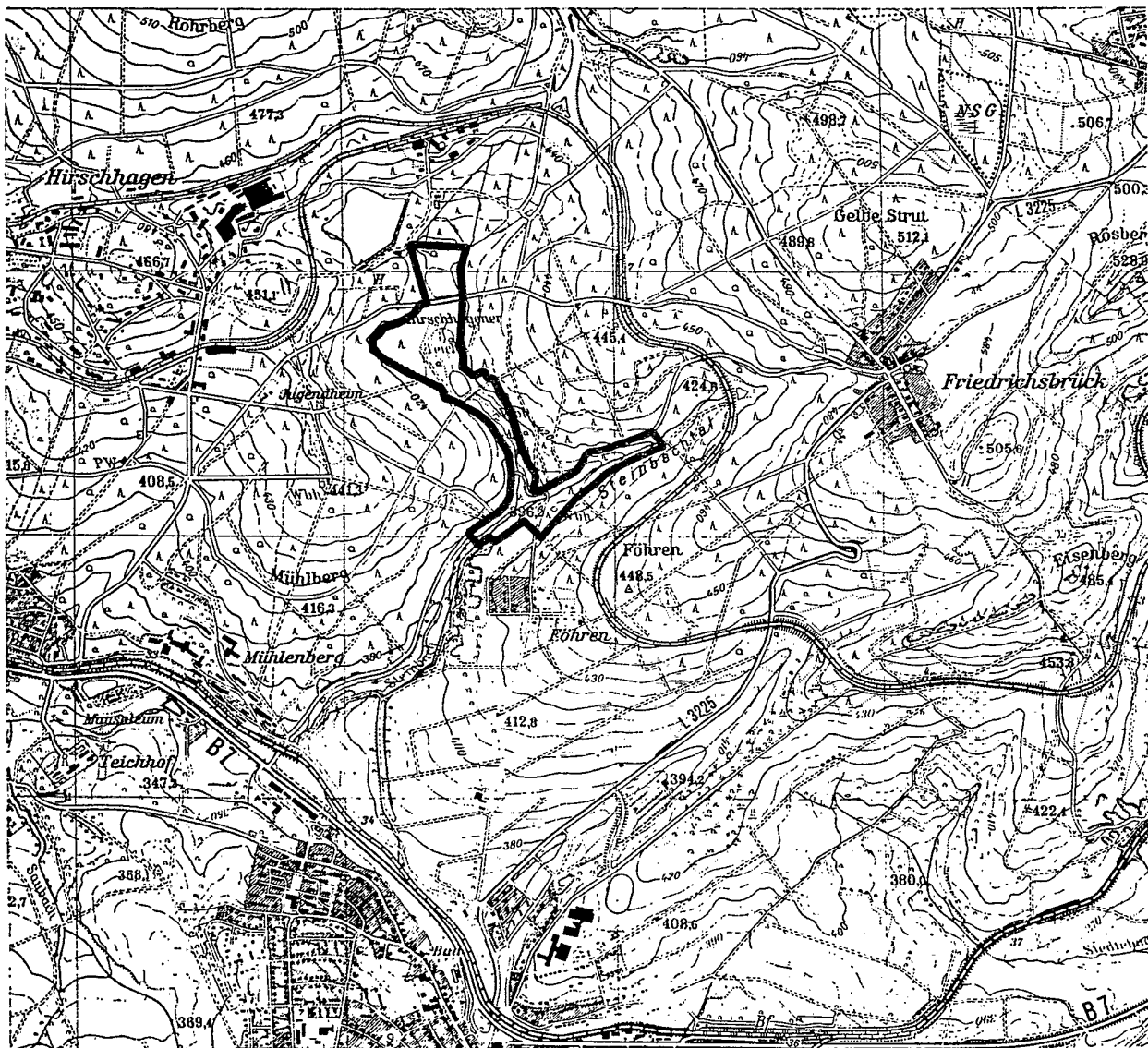
1. die extensive Grünlandnutzung, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen im Wald unter den in § 3 Nr. 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen:
  - a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung standortgerechter, struktur- und artenreicher Laubholzbestände mit der Maßgabe 5 Bäume/ha überzuhalten,
  - b) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege eines standortgerechten bachbegleitenden Gehölzsaumes,
  - c) die Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände,
  - d) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Waldränder;
3. die Jagd auf Schalenwild, Füchse und Waschbären unter Ausschluß der Fallenjagd;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Kanzeln sowie der Bau von Anstiegleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;

5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material;
6. der Pfliegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. die wasserrechtlich genehmigte Entnahme von Grundwasser;
9. die Zu- und Ableitung von Wasser im wasserrechtlich zulässigen Umfang;
10. Maßnahmen zur Erkundung, Untersuchung und Beseitigung von Altlasten im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
11. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

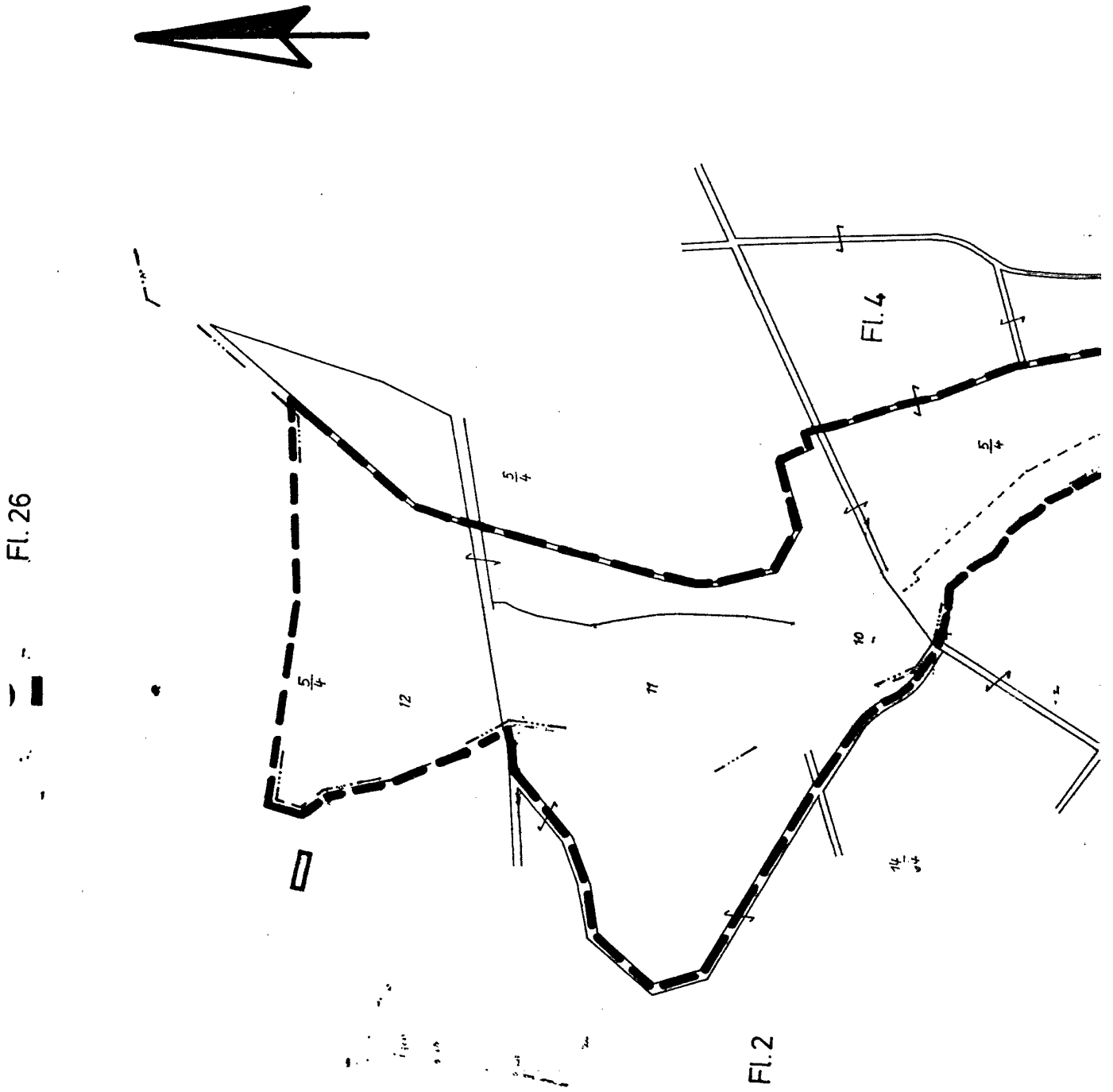
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

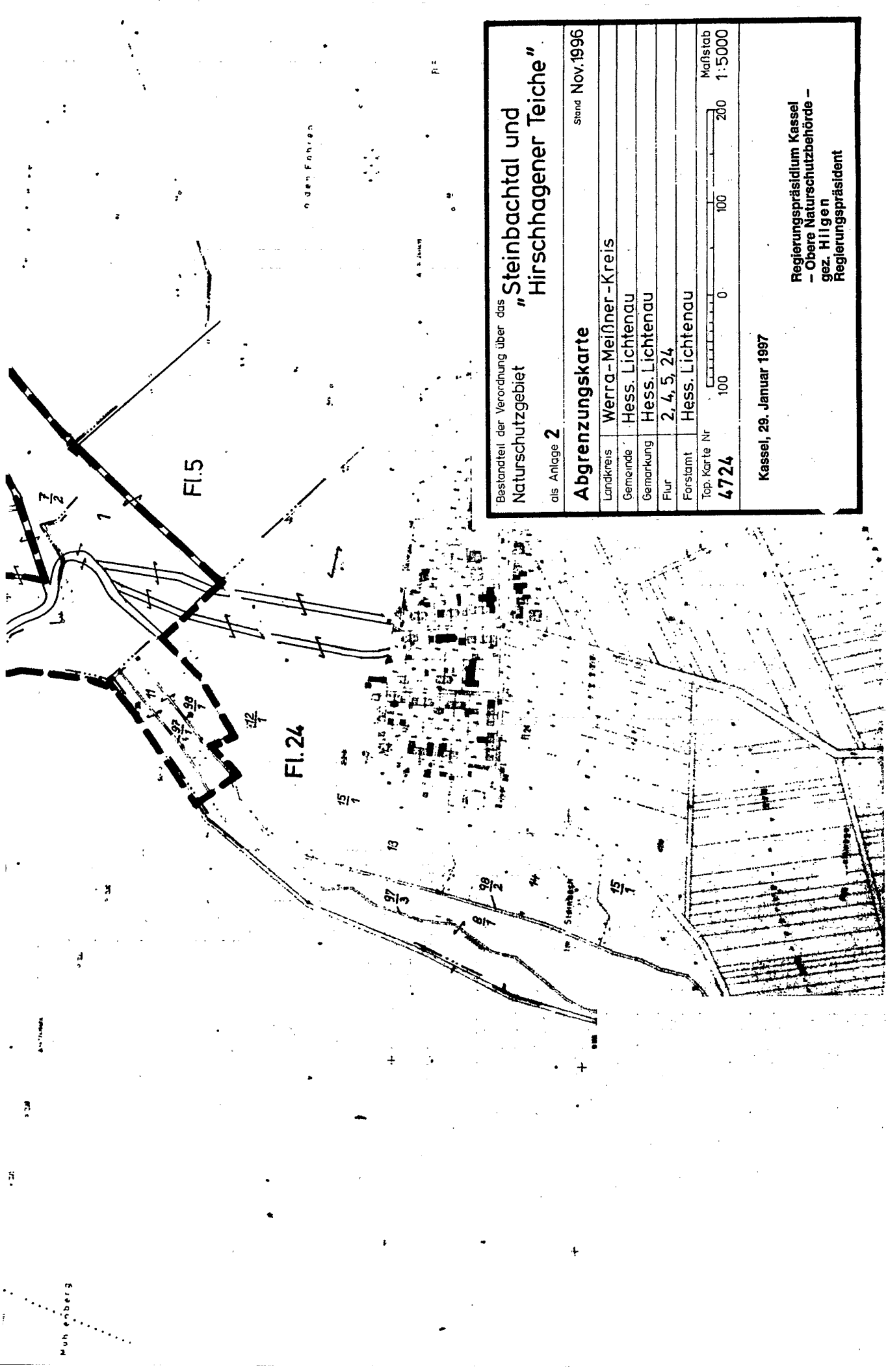
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer, Sumpf- oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4724 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbachtal und Hirschhagener Teiche“





Bestandteil der Verordnung über das  
**Naturschutzgebiet**  
**„Steinbachtal und  
Hirschhagener Teiche“**  
als Anlage **2** Stand Nov. 1996

**Abgrenzungskarte**

Landkreis	Werra-Meißner-Kreis
Gemeinde	Hess. Lichtenau
Gemarkung	Hess. Lichtenau
Flur	2, 4, 5, 24
Forstamt	Hess. Lichtenau
Top. Karte Nr.	4724

Maßstab  
1:5000

0 100 200

Kassel, 29. Januar 1997

Regierungspräsidium Kassel  
– Obere Naturschutzbehörde –  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 stehendes oder liegendes Totholz entfernt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 29. Januar 1997

Regierungspräsidium Kassel  
 — Obere Naturschutzbehörde —  
 73 — R 21.1 — e 17 — 4  
 gez. Hilgen  
 Regierungspräsident  
*St.Anz. 10/1997 S. 842*

274

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rhöneberg bei Marzhausen“ vom 14. Februar 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

(1) Der zwischen Hebenshausen und Marzhausen gelegene Rhöneberg und der südwestlich vorgelagerte Waldbereich des „Zünen“ wird mit den angrenzenden Magerrasen und landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Rhöneberg bei Marzhausen“ liegt in der Gemarkung Hebenshausen der Gemeinde Neu-Eichenberg im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 29,1 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die artenreichen Wälder des Rhöneberges, insbesondere die Bestände des Eichen-Hainbuchenwaldes zu schützen und zu entwickeln,
2. den orchideenreichen Nadelmischwald des „Zünen“ im Südwesten des Gebietes zu erhalten und zu sichern und
3. die angrenzenden Magerrasen, Grünlandbereiche, Streuobstwiesen und ehemaligen Steinbrüche als Lebensraum vieler zum Teil seltener und stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und durch gezielte Pflegemaßnahmen zu verbessern.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes, sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, oder die Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Kirtungen im Bereich der Magerrasen und des Grünlandes anzulegen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit dem Einsatz von Phosphor- und Kalidünger, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen im Wald unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen:
  - a) die einzelstammweise forstliche Nutzung der Laubwaldbestände,
  - b) die Nutzung und Umwandlung der bestehenden Nadelholzbestände in Laubmischwald, wobei die Kiefer als Mischbaumart erhalten bleiben soll,
  - c) die niederwaldartige Bewirtschaftung des Eichen-Hainbuchenwaldes,
  - d) waldbauliche Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung schutzwürdiger floristischer Bereiche auf dem „Zünen“;
3. die Jagd auf Schalenwild, Füchse, Wildkaninchen und Waschbären unter Ausschluß der Fallenjagd und unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
4. die Unterhaltung bestehender Kanzeln sowie der Bau von Anzuleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März;
6. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;